

SAARLAND

Schulordnungsgesetz - SchoG

§ 3a Regelformen der allgemein bildenden Schulen

(2) Die Gemeinschaftsschule vermittelt eine erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung, die zugleich Grundlage einer Berufsausbildung oder weiterführender berufsbezogener oder studienbezogener Bildungsgänge ist. Sie bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit, an der mit dem erfolgreichen Abschluss der Klassenstufe 9 der Hauptschulabschluss, nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10 der mittlere Bildungsabschluss und bei entsprechender Qualifikation die Berechtigung zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe sowie bei deren erfolgreichem Abschluss die allgemeine Hochschulreife erworben wird, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt; die Abschlüsse berechtigen auch zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge. Die Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben, schließen die Klassenstufe 9, die Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Bildungsabschluss anstreben, schließen die Klassenstufe 10 mit einer Abschlussprüfung ab.

Der Unterricht findet im Klassenverband und in Kursgruppen statt. Die Kursgruppen werden nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler gebildet. Über Beginn und Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung ab der Klassenstufe 7 entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts und der personellen und sächlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der geltenden schulrechtlichen Regelungen.

Die Gemeinschaftsschule verfügt über eine eigene gymnasiale Oberstufe am Standort oder kooperiert in Oberstufenverbänden insbesondere mit anderen Gemeinschaftsschulen oder mit grundständigen Gymnasien, Oberstufengymnasien und gymnasialen Oberstufen mit berufsbezogenen Fachrichtungen an öffentlichen Berufsbildungszentren. Sie bietet so selbst die Berechtigungen der Sekundarstufe II und nach Klassenstufe 13 die allgemeine Hochschulreife an.

Die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule umfasst eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Hauptphase. Im Übrigen gelten die für die Oberstufe des Gymnasiums in Absatz 4 genannten Voraussetzungen.

(3) In der Gemeinschaftsschule und dem Gymnasium dienen die Klassenstufen 5 und 6 im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers einer besonderen Beobachtung, Förderung und Orientierung. Diese Klassenstufen sind durch ein besonderes Maß an Durchlässigkeit gekennzeichnet. Vor einer Einstufung oder Umstufung oder einem möglichen Wechsel zu einer Schule einer anderen Schulform erfolgt eine Beratung der Erziehungsberechtigten. Bis einschließlich Klassenstufe 8 rücken die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule in der Regel ohne Versetzungsentscheidung auf.

Gemeinschaftsschulverordnung - GemSVO

§ 6 Unterrichtsorganisation, innere und äußere Fachleistungsdifferenzierung

(1) Der Unterricht findet grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler im Klassenverband statt. Abweichungen hiervon sind bedingt durch die im Folgenden beschriebene Unterrichtsorganisation und gegebenenfalls in weiteren Fächern durch fachspezifische Anforderungen. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen möglichst viele Unterrichtsstunden in ihrer Klasse erteilen; die Anzahl der Fachlehrkräfte in einer Klasse soll durch jahrgangsbezogenen Lehrereinsatz möglichst gering sein. Aufgaben und Bildungsziele (§ 2) erfordern eine intensive Kooperation und einen regelmäßigen Austausch dieser Lehrkräfte.

(2) Organisatorisch und curricular knüpft der Unterricht in den Klassenstufen 5 und 6 an die integrierenden Unterrichtsformen der Grundschule an. Durch Formen der inneren Differenzierung und individuellen Förderung soll im Klassenunterricht auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden. Bei fortschreitender Verstärkung fachlicher Ansprüche und differenzierter Leistungsanforderungen soll die Unterrichtsorganisation unter Beachtung der in § 2 genannten Ziele gewachsene Gruppenbezüge nach Möglichkeit erhalten und soziale Bindungen fördern. In einem Teil der Fächer wird der Unterricht ab der Klassenstufe 7 leistungsdifferenziert auf mindestens zwei lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen in Kursen erteilt. Anstelle von Kursen können auch klasseninterne Lerngruppen gebildet werden.

(3) Bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen in den Klassenstufen 7 und 8 entspricht der Unterricht des Grundkurses den Anforderungen des zum Hauptschulabschluss und des zum mittleren Bildungsabschluss führenden Bildungsganges; in Klassenstufe 9 entspricht der Unterricht des Grundkurses den Anforderungen des zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges. Der Unterricht des Erweiterungskurses entspricht in den Klassenstufen 7 bis 9 den Anforderungen des zum mittleren Bildungsabschluss führenden Bildungsganges und des gymnasialen Bildungsganges. Bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen in Klassenstufe 9 entspricht der Unterricht des Grundkurses den Anforderungen des zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges, der Unterricht des Erweiterungskurses den Anforderungen des zum mittleren Bildungsabschluss führenden Bildungsganges und der Aufbaukurs den Anforderungen des gymnasialen Bildungsganges. In Klassenstufe 10 entspricht der Unterricht des Erweiterungskurses den Anforderungen des zum mittleren Bildungsabschluss führenden Bildungsganges und der Unterricht des Aufbaukurses den Anforderungen des gymnasialen Bildungsganges.

(4) Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt grundsätzlich nach dem Orientierungsmodell (Anlage 2):

Der Unterricht wird

- in Mathematik und in der ersten Fremdsprache
 - in den Klassenstufen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen als Grundkurs und Erweiterungskurs,
 - in der Klassenstufe 10 auf zwei Anspruchsebenen als Erweiterungskurs und Aufbaukurs,
- in Deutsch
 - in den Klassenstufen 8 und 9 auf zwei Anspruchsebenen als Grundkurs und Erweiterungskurs,
 - in der Klassenstufe 10 auf zwei Anspruchsebenen als Erweiterungskurs und Aufbaukurs,
- in den Fächern Biologie, Chemie und Physik
 - in der Klassenstufe 9 auf zwei Anspruchsebenen als Grundkurs und Erweiterungskurs,
 - in der Klassenstufe 10 auf zwei Anspruchsebenen als Erweiterungskurs und Aufbaukurs

erteilt.

(5) Davon abweichend kann die Schulkonferenz mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag der Gesamtkonferenz im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts und der personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule beschließen,

- den Unterricht im Fach Deutsch in der Klassenstufe 7 auf zwei Anspruchsebenen als Grundkurs und Erweiterungskurs zu erteilen,
- den Unterricht im Fach Deutsch in Klassenstufe 8 als Klassenunterricht fortzuführen,
- den Unterricht in Naturwissenschaften beziehungsweise in den Fächern Biologie, Chemie und Physik in der Klassenstufe 8 auf zwei Anspruchsebenen als Grundkurs und Erweiterungskurs zu erteilen,
- den Unterricht im Fach Biologie und in einem der Fächer Chemie oder Physik bis einschließlich Klassenstufe 10 als Klassenunterricht fortzuführen,
- den Unterricht in Deutsch, Mathematik, erster Fremdsprache, Chemie und/oder Physik in der Klassenstufe 9 auf drei Anspruchsebenen als Grundkurs, Erweiterungskurs und Aufbaukurs zu erteilen,
- den Unterricht in Gesellschaftswissenschaften in den Klassenstufen 9 und 10 durch die Fächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde zu ersetzen.